

Die Anwendung der Rechtsvorschriften, die für einen Grenzgänger für die Gewährung von Familienleistungen gültig sind, hängt ggf. davon ab, in welchem Land der Ehepartner versichert ist. Nachfolgend werden zunächst die verschiedenen Voraussetzungen und Folgen bezüglich der Gewährung von Familienleistungen aufgeführt (☞ I.), bevor auf die besondere Situation des ehemaligen Grenzgängers eingegangen wird (☞ II.).



## I. Zuständige Träger

<b>Luxemburg</b>	Caisse Nationale des Prestations Familiales ( <b>CNPF</b> ) (Landeskasse für Familienleistungen)
<b>Deutschland</b>	Bundesagentur für Arbeit
<b>Belgien</b>	l'Office National des Allocations Familiales pour Travailleurs Saliariés ( <b>ONAFS</b> ) (Landesamt für Familienleistungen für Arbeitnehmer)
<b>Frankreich</b>	la Caisse d'Allocations Familiales ( <b>CAF</b> ) (Familienbeihilfekasse)

## ☞ I. UNTERSCHIEDLICHE, GRENZÜBERGREIFENDE VORAUSSETZUNGEN

### Voraussetzung 1

Der Ehepartner des Grenzgängers übt ebenfalls eine Erwerbstätigkeit im Großherzogtum Luxemburg aus

**oder**

der Ehepartner des Grenzgängers ist nicht erwerbstätig (und bezieht keine Ersatzkündfte vom Wohnsitzstaat).

### Welche Leistungsansprüche bestehen ?

Der Versicherte hat Anspruch auf Familienleistungen aus der **Caisse Nationale des Prestations Familiales luxembourgeoise** (CNPF) - (luxemburgische Landeskasse für Familienbeihilfen).

Grenzgänger haben ebenfalls Anspruch auf besondere Geburtsbeihilfen in dem Land ihres Wohnortes (*Geburtsbeihilfe oder Adoptionsprämie in Belgien, Geburts- bzw. Adoptionsprämie aus der kombinierten Leistung für Kleinkinder – PAJE - in Frankreich (die Höhe der Leistung ist einkommensabhängig)*).

### Antragsformalitäten für den Bezug von Familienleistungen in Luxemburg :

Der Antragsteller muss sich von dem zuständigen Träger seines Wohnlandes das Formular **E 401** («*Familienstandsbescheinigung*») bescheinigen lassen und bei der Landeskasse für Familienbeihilfen (CNPF) einreichen. Diese kann ggf. weitere Auskünfte über die Schul- bzw. Hochschulausbildung des Kindes (Formulare **E 402** und **E 403**) oder dessen Gesundheitszustand (Formulare **E 404** und **E 407**) anfordern.

### Antragsformalitäten für den Bezug besonderer Geburtsbeihilfen :

**Wohnsitz in Belgien :** um **Geburtsbeihilfe** zu erhalten, muss der Antragsteller einen Antrag beim ONAFTS in Brüssel stellen und eine Bescheinigung der CNPF über den Bezug von Familienleistungen beifügen.

**Wohnsitz in Frankreich :** um die **Grundbeihilfe aus der kombinierten Leistung für Kleinkinder (PAJE)** zu erhalten, muss der Antragsteller einen Antrag bei seiner zuständigen Familienbeihilfekasse (CAF) stellen.

## Voraussetzung 2

**Der Ehepartner des Grenzgängers arbeitet im Wohnland der Familie oder bezieht dort Ersatzeinkünfte.**

### Welche Leistungsansprüche bestehen ?

Die vorrangig gewährten Leistungen werden von der Kasse des Ehepartners erbracht, d.h. der Kasse des **Wohnlandes** (= *vorrangige Rechtsvorschrift*). Der **Differenzbetrag der Familienzulagen** (siehe Kasten Seite 5) kann von der luxemburgischen Landeskasse

für Familienleistungen (= *nachrangige Rechtsvorschrift*) erstattet werden, falls der in Luxemburg gewährte Leistungsbetrag den des Wohnlandes überschreitet.

Für die Gewährung der besonderen Geburtsbeihilfen ist weiterhin das Wohnland zuständig (*siehe oben «Voraussetzung 1»*).

**Beispiel :** *eine Person übt in Luxemburg eine Erwerbstätigkeit aus und ihr Ehepartner ist in Belgien, dem Wohnsitzland der Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren, beschäftigt*

*Die zuständige Kasse ist die in Belgien. Sie gewährt eine monatliche Familienleistung in Höhe von 219,63 €. Bei Anwendung der luxemburgischen Gesetzgebung beliefe sich der Betrag auf 440,72 €. Der erwerbstätige Grenzgänger kann für seine Familie den Differenzbetrag von 221,09 € (440,72-219,63) bei der luxemburgischen Kasse beantragen*

### Antragsformalitäten für die Gewährung der Differenzzulage

Zusätzlich zu den in «Voraussetzung 1» genannten Formalitäten hinsichtlich der Gewährung von Familienleistungen in Luxemburg muss der Versicherte von der Kasse des Wohnlandes eine **Bescheinigung** (oder das Formular **E 411**) anfordern, aus der hervorgeht, ob eine Erwerbstätigkeit im Wohnland des Ehepartners besteht, und diese bei der CNPF einreichen.

### Voraussetzung 3

**Der Ehepartner des Grenzgängers ist in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg oder dem Wohnland erwerbstätig.**

#### Welche Leistungen bestehen ?

Die Familie hat Anspruch auf Familienleistungen von der **Kasse des Beschäftigungsstaates, nach dessen Rechtsvorschriften der höchste Betrag** gewährt wird. Die Kasse des Beschäftigungslandes des anderen Ehepartners erstattet somit die Hälfte der gewährten Leistungen.

**Beispiel :** *die Familie hat ihren Wohnsitz in Belgien. Ein Elternteil arbeitet in Luxemburg, der andere in Frankreich. Da die in Luxemburg gewährten Leistungen höher sind als die in Frankreich, werden die Leistungen von der CNPF erbracht. Die CAF erstattet die Hälfte des Betrages an die CNPF.*

## II. FAMILIENLEISTUNGEN FÜR EHEMALIGE GRENZGÄNGER NACH LUXEMBURG

### 1. Vollarbeitslose Arbeitnehmer (Art. 72a VO (EWG) Nr. 1408/71)

Ehemalige Grenzgänger nach Luxemburg verlieren ihren Leistungsanspruch in Luxemburg und haben Anspruch auf Familienleistungen in dem für die Gewährung des Arbeitslosengeldes zuständigen Land ihres Wohnortes.

### 2. Rentenberechtigte (Art. 77 VO (EWG) Nr. 1408/71)

Ehemalige Grenzgänger in Rente haben Anspruch auf Familienleistungen in dem Staat, in dem sie Rente beziehen, und unabhängig davon, in welchem Land sie ihren Wohnsitz haben.

*Beispiel : ein belgischer Rentner war während seines gesamten Berufslebens in Luxemburg erwerbstätig : er bezieht Familienleistungen aus Luxemburg.*

Der Versicherte bezieht Rente aus mehreren Mitgliedstaaten : er erhält Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem er wohnt, und wenn ein Rentenanspruch im Wohnland besteht.

In anderen Fällen erhält er Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des Staates, die für den Rentner die längste Zeit gegolten haben

*Beispiel : ein Rentner mit Wohnsitz in Belgien war 10 Jahre in Belgien und 35 Jahre in Luxemburg erwerbstätig = er erhält Familienleistungen von der belgischen Kasse, da der Rentenanspruch in seinem Wohnland besteht. Wenn der Rentner aber keine 10 Jahre in Belgien, sondern 10 Jahre in Frankreich beschäftigt war, erhält er Familienleistungen von der luxemburgischen Kasse.*



## 2. Kurzinformation über ...

<p><b>die Differenzzulage</b></p>	<p>Bezieht ein Ehepartner Einkünfte in dem Land, in dem er wohnt, so ruht der Anspruch auf Familienleistungen in Luxemburg bis zum Höchstbetrag der im Wohnland gewährten Leistungen. Wenn also für entsprechende Leistungen der Betrag der in Luxemburg gewährten Beihilfe den der vom Träger des Wohnsitzstaates erbrachten Beihilfe überschreitet, wird eine Aufstockung, die sog. «Differenzzulage» gezahlt.</p>
<p><b>die Ersatzeinkünfte</b></p>	<p>Es handelt sich um Ersatzeinkommen (Arbeitslosengeld, Krankengeld...), die an die Stelle des Erwerbseinkommens treten.</p>
<p><b>die exportierbaren/nicht exportierbaren Leistungen</b></p>	<p><b>Die exportierbaren Leistungen :</b> Familienleistungen, die ohne Wohnsitzbedingung im Beschäftigungsland (hier: das Großherzogtum Luxemburg) gewährt werden. Somit besteht dieser Leistungsanspruch auch für erwerbstätige Grenzgänger. In Luxemburg handelt es sich hierbei um Familienzulagen, Schulanfangszulage, Sonderzulage für behinderte Kinder, Erziehungszulage und Elternurlaubsgeld.</p> <p><b>Die nicht exportierbaren Leistungen :</b> Die nicht exportierbaren Familienleistungen umfassen alle Leistungen, die nur unter der Bedingung gewährt werden, dass die Familie ihren Wohnsitz im Beschäftigungsland hat.</p>



## Sonderregelungen

Anzuwendende Sonderregelungen für erwerbstätige Grenzgänger, die mehrere Tätigkeiten im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten ausüben

### 1- Ausübung mehrerer abhängiger Beschäftigungen

*In Anwendung des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71*

=) es gelten die Rechtsvorschriften des **Wohnsitzstaates**.

### 2- Ausübung mehrerer selbständiger Tätigkeiten

*In Anwendung des Artikels 14a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71*

=) es gelten die Rechtsvorschriften des **Wohnsitzstaates**, wenn ein Teil der Erwerbstätigkeit im Gebiet dieses Staates ausgeübt wird.

=) wird keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat ausgeübt, unterliegt die betroffene Person den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie ihre **Haupttätigkeit** ausübt.

### 3- Ausübung einer abhängigen Beschäftigung und einer selbständigen Tätigkeit

*In Anwendung des Artikels 14d der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71*

=) es gelten die Rechtsvorschriften des Staates, in dem die betroffene Person eine abhängige Beschäftigung ausübt.

=) die betroffene Person unterliegt gleichzeitig den Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten, wenn sie eine abhängige Beschäftigung in Luxemburg und eine **selbständige Tätigkeit in Belgien** ausübt.

Diese Regelung ist auch für die Ausübung einer **selbständigen landwirtschaftliche Tätigkeit in Frankreich** anzuwenden.



## 3. Übersicht über die europäischen Formulare

<b>E 401</b>	« Familienstandsbescheinigung für die Gewährung von Familienleistungen »
<b>E 402</b>	« Bescheinigung über die Fortsetzung der Schul- oder Hochschulausbildung für die Gewährung von Familienleistungen »
<b>E 403</b>	« Bescheinigung der betrieblichen und / oder beruflichen Ausbildung für die Gewährung von Familienleistungen »
<b>E 404</b>	« Ärztliche Bescheinigung zur Gewährung von Familienleistungen »
<b>E 407</b>	« Ärztliche Bescheinigung zur Gewährung einer besonderen Familienleistung oder einer erhöhten Familienleistung für behinderte Kinder »
<b>E 411</b>	« Anfrage betreffend den Anspruch auf Familienleistungen in dem Mitgliedstaat, in dem die Familienangehörigen wohnen »

## III. NÜTZLICHE ADRESSEN

**Luxemburg :** **Caisse Nationale des Prestations familiales**  
[www.cnpf.lu](http://www.cnpf.lu)

1A, Bd Prince Henri • L- 1724 Luxembourg  
 Tel : +352 - 47 71 53-1 • Fax : +352- 47 71 53-328

**Belgien :** **Office National des Allocations Familiales des Travailleurs Salariés (ONAFTS)**  
<http://rkf.fgov.be>

**Service Conventions internationales (Brüssel)**  
**[www.onafts.be](http://www.onafts.be)**  
 Rue de Trèves 70 • B-1000 Bruxelles.  
 Tel. : +32 (0)2-237 21 12 • Fax : +32 (0)2-237 24 70

**Dienststelle in Libramont für die Provinz Luxemburg**  
 Rue Fleurie 2 • B- 6800 Libramont-Chevigny  
 Tel. : +32 (0)61 23 08 48 • Fax : +32 (0)61 22 56 50

**Allemagne :** **Familienkasse (Agentur für Arbeit)**

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

**Saarbrücken**

Hafenstr. 18 • D- 66111 Saarbrücken

Tel. : + 49 (0)681- 944 0 • Fax: + 49 (0)681- 944 910 53 24

E-mail : Familienkasse-Saarbruecken@arbeitsagentur.de

**Trier**

Schönbornstr. 1 • D- 54295 Trier

Tel. : + 49 (0) 651- 205 4000 • Fax: + 49 (0)651- 205 920 4000

E-mail : Familienkasse-Trier@arbeitsagentur.de

**Frankreich :** **Caisse d'Allocations Familiales (CAF)**

[www.caf.fr](http://www.caf.fr)

**Département de la Moselle**

[www.moselle.caf.fr](http://www.moselle.caf.fr)

4, boulevard du Pontiffroy • F- 57774 Metz cedex 9

Tel. : +33 (0) 820 25 57 10 • Fax : +33 (0)3-87 34 81 41

**Département de la Meurthe-et-Moselle**

[www.54.caf.fr](http://www.54.caf.fr)

21, rue Saint Lambert • F-54000 Nancy

Tel. : +33 (0) 820 25 54 10 • Fax : +33 (0)3-83 28 99 28